

Rechtsanwaltskammer Sachsen

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Atrium am Rosengarten
Glacisstraße 6 • 01099 Dresden
Telefon (0351) 31 85 9 -0
Telefax (0351) 3 36 08 99
info@rak-sachsen.de
www.rak-sachsen.de

Rechtsanwaltskammer Sachsen • Glacisstraße 6 • 01099 Dresden

An die
Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion Sachsen
Glockenstraße 1
09130 Chemnitz

Gerichtsfach Nr. 49 und 62, OLG Dresden

Der Vorstand

Bitte immer angeben

Ansprechpartner

Durchwahl

Datum
24.03.2020

Kurzarbeitergeld für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Rechtsanwaltskanzleien Anzeige unter Arbeitsausfall nur unter Wahrung der Verschwiegenheit möglich

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Rechtsanwaltskammer Sachsen ist die Selbstverwaltungsorganisation der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften in Sachsen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts vertritt sie die Interessen ihrer rund 4.600 Mitglieder.

Die aktuelle Situation der sich nach wie vor ausbreitenden Coronapandemie und die zu ihrer Einschränkung veranlassten staatlichen Maßnahmen treffen selbstverständlich auch die sächsische Anwaltschaft massiv. Als Organ der Rechtspflege stellt sich die Anwaltschaft diesen Herausforderungen, um den Rechtsgewährungsanspruch sicherzustellen und einem Stillstand der Rechtspflege entgegenzuwirken. Schon jetzt ist absehbar, dass die Auswirkungen der gravierenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens massive wirtschaftliche Folgen für die sächsische Anwaltschaft haben werden.

Nicht wenige Rechtsanwaltskanzleien in Sachsen sind aufgrund ihrer Mandats- und Mandantenstruktur auf staatliche Unterstützung angewiesen, um ihr wirtschaftliches Überleben und das ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sichern. Dazu gehört auch die Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld gemäß §§ 95 ff. SGB III.

Bei der Anzeige über Arbeitsausfall gemäß § 99 SGB III zur Geltendmachung von Kurzarbeitergeld sind u. a. detaillierte Angaben zum Arbeitsausfall zu machen. Neben den Ursachen des Arbeitsausfalls sind dabei Angaben zu Produkten/Dienstleistungen sowie Hauptauftraggebern zu machen.

Gemäß § 43a Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung ist der Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm in Ausübung seines Berufs bekannt geworden ist. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit liegt nicht vor, soweit Gesetz und Recht eine Ausnahme fordern oder zulassen (§ 2 Abs. 2 BORA).

Die Verschwiegenheitspflicht gilt gegenüber jedermann, somit grundsätzlich auch gegenüber der Bundesagentur für Arbeit im Zusammenhang mit der Anzeige über den Arbeitsausfall und den Antrag auf Kurzarbeitergeld.

Wir bitten Sie, dies bei der Prüfung der von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten als Arbeitgeber eingereichten Anzeigen über Arbeitsausfall und der darin dargelegten Angaben zum Arbeitsausfall zu berücksichtigen. Angaben zu den Hauptauftraggebern und anderen Mandanten können nur in anonymisierter Form gemacht werden, damit die Verschwiegenheitsverpflichtung des Antragstellers nicht verletzt wird. Ein Antrag auf die Gewährung von Kurzarbeitergeld darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Antragsteller aus berufsrechtlichen Gründen keine detaillierten Angaben zu seinen Hauptauftraggebern machen kann. Die Verschwiegenheit ist einer der Kernpflichten jeder Rechtsanwältin und jedes Rechtsanwalts; deren Wahrung darf jedoch nicht dazu führen, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bei der Gewährung von staatlichen Unterstützungsmaßnahmen Nachteile entstehen.

Wir empfehlen den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten der Rechtsanwaltskammer Sachsen, dieses Schreiben der Anzeige über Arbeitsausfall ergänzend beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Haselbach', with a long horizontal flourish extending to the right.

Dr. D. Haselbach
Präsident